

## **Richtlinie zur Bekämpfung von Kinderarbeit (Global)**

---

### **Zweck**

Diese Richtlinie beschreibt die Erwartungen von Graphic Packaging, dass keine Kinderarbeit bei der Herstellung unserer Produkte eingesetzt wird. In Übereinstimmung mit den Konventionen 138 und 182 der Internationalen Arbeitsorganisation der UN (ILO) in Bezug auf Kinderarbeit, bezieht sich diese Richtlinie auf unbefristete, befristete, informelle und vertraglich Beschäftigte (ganz gleich, ob sie direkt oder indirekt bei Graphic Packaging angestellt sind), sowie auf Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden oder als Arbeitskräfte verkauft wurden. Die lokalen Strafverfolgungsbehörden sollten unverzüglich über alle mutmaßlichen und bestätigten Fälle von Kinderarbeit informiert werden.

Dieses Dokument stellt Leitlinien bereit, die sich auf Kinderarbeit bei Graphic Packaging oder in seiner Lieferkette beziehen, und enthält ein Verfahren zur Beseitigung von Kinderarbeit, das von den Führungskräften befolgt werden kann, um sicherzustellen, dass die Sicherheit und die Rechte der Kinder gewahrt werden und stets im besten Interesse der Kinder gehandelt wird.

### **Umfang**

Diese Richtlinie gilt für alle Bewerber, Mitarbeitenden, Vertragsnehmer, Praktikanten, Lieferanten, Kunden und Besucher unserer Einrichtungen weltweit. Die Anwendung dieser Richtlinie berücksichtigt die lokalen und nationalen Gesetze des jeweiligen Landes oder Staates und identifiziert Situationen, die für Personen unter 18 Jahren als gefährlich angesehen werden.

### **Definitionen**

**Kind:** Personen unter 15 Jahren oder Personen, die aus anderen Gründen nicht arbeitsberechtigt sind.

**Kinderarbeit:** Jegliche Arbeit, die von einem Kind oder einer jungen Arbeitskraft verrichtet wird, die sie ihrer Kindheit, ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt und die für ihre soziale, körperliche und geistige Entwicklung schädlich ist. Dies bezieht sich auf Arbeit, die geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich für Kinder ist, und ihre schulische Ausbildung beeinträchtigt, indem sie ihnen die Teilnahme an der Schule verwehrt; sie zwingt, die Schule vorzeitig zu verlassen, oder von ihnen verlangt, den Schulbesuch mit übermäßig langer und gefährlicher Arbeit zu verbinden.

**Gefährliche Arbeit:** Jegliche Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist. Dazu zählt die Arbeit mit Chemikalien, beweglichen Maschinen und scharfen Gegenständen; die Arbeit in engen Räumen, in großer Höhe oder bei übermäßiger Hitze oder Kälte; Arbeiten, bei denen die Kinder Staub, Dämpfen oder lauten Geräuschen ausgesetzt sind; das Heben oder Tragen von schweren Lasten; lange Arbeitszeiten oder Nacharbeit.

**Junge Arbeitskraft:** Eine junge Person, die berechtigt ist, eine Arbeit aufzunehmen, d.h. die ein Mindestalter von 15 Jahren hat aber noch unter 18 Jahre alt ist.

### **Richtlinie**

Graphic Packaging hat sich verpflichtet, die Rechte junger Arbeitskräfte zu schützen und jegliche Fälle von Kinderarbeit abzuwenden. Das Unternehmen stellt keine Personen unter 15 Jahren ein und verbietet es, Personen unter 18 Jahren für Positionen einzustellen, die sie gefährlichen Arbeiten oder Materialien aussetzen würden, einschließlich der Herstellung von Graphic Packaging-Produkten. Graphic Packaging wird sich nicht an der rechtswidrigen Beschäftigung oder Ausbeutung von Kindern am Arbeitsplatz oder dem Einsatz von Zwangsarbeit in unseren Betrieben oder unserer Lieferkette beteiligen oder dies stillschweigend dulden. Bei der

Herstellung unserer Produkte und der Lieferung von Waren und Dienstleistungen an uns darf kein Kind eingestellt oder beschäftigt werden.

Die Einrichtungen und Lieferanten von Graphic Packaging müssen über eine dokumentierte Richtlinie sowie wirksame Verfahren zur Altersüberprüfung im Rahmen des Einstellungsverfahrens verfügen und für alle Mitarbeitenden gültige Altersnachweise aufbewahren. Gleichmaßen sollten sich die Einrichtungen und Lieferanten von Graphic Packaging über die nationalen und lokalen Kinderarbeitsgesetze in den Ländern und Staaten informieren, in denen sie geschäftlich tätig sind, und angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass auf deren Firmengelände keine Form der Kinderausbeutung stattfindet.

**Abhilfemaßnahmen für den Fall, dass Kinderarbeit festgestellt wird**

Jegliche Form von Kinderarbeit, die in einem Betrieb oder bei einem Lieferanten von Graphic Packaging vorkommt, sollte dem Chief Employment Counsel und dem Chief Audit Executive von Graphic Packaging gemeldet werden. Falls Kinderarbeit vermutet oder festgestellt wird, müssen unverzüglich folgende Maßnahmen ergriffen werden, wie zutreffend:

- Entfernen Sie das Kind vom Arbeitsplatz und unternehmen Sie Schritte, um sein Alter anhand offizieller Dokumente zu überprüfen.
- Entbinden Sie die junge Arbeitskraft von der Aufgabe, die mit gefährlichen Arbeiten verbunden ist, und weisen sie ihr eine alternative Funktion zu, ohne das Gehalt oder Zusatzleistungen zu kürzen.

Werden Fälle von Kinderarbeit in einer Graphic Packaging-Einrichtung oder innerhalb unserer Lieferkette gemeldet, muss unverzüglich eine Untersuchung eingeleitet werden. Jeder Vorfall von Kinderarbeit sollte von Fall zu Fall behandelt werden, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes an erster Stelle steht und die Reaktion auf die Bedürfnisse des jeweiligen Kindes zugeschnitten ist. Bei jeder Untersuchung im Zusammenhang mit mutmaßlicher oder bestätigter Kinderarbeit müssen der Name, das Alter und die Kontaktdaten des betreffenden Kindes oder der jungen Arbeitskraft dokumentiert werden.

Wenn bestätigt wird, dass Kinderarbeit vorliegt, muss ein Fallmanagementplan erstellt werden, der Folgendes enthält:

- Die Identitäten der Kinderhilfsorganisationen und Behörden, denen bestätigte Fälle von Kinderarbeit gemeldet wurden, einschließlich Datum, Zeitpunkt und Berichtsmethode sowie Name und Titel der Person, der der Vorfall gemeldet wurde
- Die Identitäten sonstiger Kinderhilfsorganisationen oder Behörden, die in Bezug auf den Fallmanagementplan einbezogen oder dazu konsultiert werden sollen
- Kopien der Mitteilungen an die Führungskraft oder den Lieferanten von Graphic Packaging, in denen der Vorfall und etwaige rechtliche Folgen erläutert werden und
- Ein Vorschlag zur Lösung der Angelegenheit, der im besten Interesse des Kindes oder der jungen Arbeitskraft ist, und der sicherstellt, dass seine bzw. ihre Menschenrechte nicht verletzt werden

Graphic Packaging behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit jedem Lieferanten zu beenden, der vorsätzlich gegen diese Richtlinie verstößt oder es versäumt, Maßnahmen zur Umsetzung eines vereinbarten Abhilfeprogramms zu ergreifen. Graphic Packaging wird seine Einstellungsverfahren regelmäßig überprüfen, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, und behält sich das Recht vor, die Einstellungsverfahren seiner Lieferanten zu überprüfen, um auch deren Einhaltung der Richtlinie sicherzustellen.

*Graphic Packaging behält sich das Recht vor, diese Richtlinie nach eigenem Ermessen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ergänzen oder zu ändern.*

